

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern

Am 15. September 2016 wurde uns der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme zugesandt.

Die im § 1631b BGB vorgesehene Erweiterung um einen Absatz 2 soll künftig auch die elterliche Entscheidung, einem Kind, das sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht alterstypischer Weise die Freiheit entziehen, zum Schutz des betroffenen Kindes unter den Vorbehalt der Genehmigung durch das Familiengericht stellen.

Der Deutsche Kinderschutzbund sieht in der Genehmigungspflicht der freiheitsentziehenden Maßnahmen durch das Familiengericht eine wichtige Tendenz, bei freiheitseinschränkenden Maßnahmen neben dem Elternwillen noch mehr die Rechtslage und vor allem das Kindeswohl zu beachten. Insoweit statuiert der Referentenentwurf ein wichtiges Erfordernis, das längst überfällig ist und in anderen Bereichen, etwa im Betreuungsrecht seit langem normiert ist.

Freiheitsentziehende Maßnahmen und Unterbringungen sind Formen struktureller Gewalt. Gewaltfreie Erziehung und Selbstbestimmung wird völker- und nationalrechtlich sowie ethisch als zentraler Ausdruck kindlicher Würde gedeutet.

Der Deutsche Kinderschutzbund sagt daher grundsätzlich NEIN zu Freiheitsentziehenden/Geschlossenen Unterbringungen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Am 15. Mai 2015 verabschiedete die Bundesmitgliederversammlung des DKSB dazu das Positionspapier des DKSB zur Geschlossenen Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Der DKSB leitet seine Positionierung zur Freiheitsentziehenden/Geschlossenen Unterbringung in



der Kinder- und Jugendhilfe aus der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK), dem Grundgesetz und dem Sozialgesetzbuch ab. So verpflichtet Artikel 19 UN-KRK die Vertragsstaaten, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewalt, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung zu schützen (vgl. Häbel, 2013, 76). Seit 2001 ist in Deutschland das "Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und das damit verbundene Verbot körperlicher Bestrafungen, seelischer Verletzungen und anderer entwürdigender Maßnahmen (§ 1631 Abs. 2 BGB)" (Häbel 2013, 76) gesetzlich verankert. Deutschland gesteht allen jungen Menschen das "Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" zu (§ 1 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe).

Die Ablehnung des Deutschen Kinderschutzbundes gegenüber der Freiheitsentziehenden/Geschlossenen Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe ist somit das Festhalten an einer Politik der Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien, die die Bereitstellung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien einklagt. Eine Politik, die sich für eine konsequente Erschließung von Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern einsetzt und dafür eintritt, Lebenschancen und Teilhabemöglichkeiten, unabhängig vom sozialen Status der Eltern, zu schaffen.



Berlin, den 4. Oktober 2016

Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Im DKSB, gegründet 1953, sind über 50.000 Einzelmitglieder in ca. 430 Ortsverbänden aktiv und machen ihn zum größten Kinderschutzverband Deutschlands. Sie setzen sich gemeinsam mit über 10.000 Ehrenamtlichen und rund 5.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Rechte und Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Der DKSB will Kinder stark machen, ihre Fähigkeiten fördern, sie ernst nehmen und ihre Stimme hören. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut und Gewalt gegen Kinder.

Kontakt:

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V. Schöneberger Str. 15
10963 Berlin
Tel (030) 21 48 09-20
Fax (030) 21 48 09-99
Email info@dksb.de
www.dksb.de

© Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Wir bitten Sie, vor Weitergabe oder Abschrift der Stellungnahme im Ganzen oder in einzelnen Teilen sowie vor der Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Nachbildung oder sonstigen Verwertung Kontakt mit dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. aufzunehmen.